



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2020/154-E01	
Erstellt durch: Amt 32 - Ordnungsamt		Status: öffentlich	
Ganzjährige Außengastronomie; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.04.2020			
Beratungsfolge:		TOP:	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
25.02.2021	Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung		
06.05.2021	Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung		

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung beschließt die Änderungen der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) vom 19.03.1991“. Die 4. Änderungssatzung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

./.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Sachverhalt:

Gem. des im Haupt- und Finanzausschuss einstimmig gefassten Beschlusses, die Außen-gastronomie künftig im Stadtgebiet von Herzogenrath ganzjährig zuzulassen, die Satzung entsprechend anzupassen und diese dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen, ist die Verwaltung gefolgt. Der Zusatz „Der Einsatz von Heizpilzen ist in jedem Fall zu untersagen“ soll berücksichtigt werden.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz (2) - ALT -

In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober werden von diesem Verbot für rechtmäßig betriebene Freiluftausschänke bis 24:00 Uhr zugelassen.

4. Änderungssatzung:

§ 1 Absatz (2) - NEU -

Ganzjährig werden von diesem Verbot für rechtmäßig betriebene Freiluftausschänke bis 24:00 Uhr allgemeine Ausnahmen zugelassen.

§ 2 - Ergänzung -

Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u.ä. Geräte).

Ebenfalls wird der Einsatz von gasbetriebenen Heizgeräten (Heizpilze o.ä. Geräte) untersagt.

Die geänderte Ordnungsbehördliche Verordnung ist als Anlage beigefügt. Die 4. Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Rechtliche Grundlagen:

./.

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung